

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2015

Nr. 2015/25
KR.Nr. I 183/2014 (DBK)

Interpellation interfraktionell: Regionale Kleinklassen, Vergabe an Privatschulen (09.12.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Regionalen Kleinklassen RKK dienen als ergänzendes Angebot der Speziellen Förderung für Schülerinnen und Schüler mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit, bei der die Regelschule keine Unterstützung mehr gewährleisten kann. Das Hauptziel der RKK ist die Reintegration in die Regelschule. Der Einbezug der Eltern und der Regelschule ist stark. Mit einem klar festgelegten Zuweisungsverfahren wird der Aufenthalt in der RKK durch das Volksschulamt VSA verfügt. Alle RKK stehen unter der Führung des Heilpädagogischen Schulzentrums HPSZ. Seit der Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen führt der Kanton die HPSZ und bestimmt über deren Angebot, die Einwohnergemeinden beteiligen sich via Schülerpauschale an den Kosten. An den Standorten Herbetswil (Region Thal/Gäu) und Olten (Region Olten/Gösgen) bestehen diese Angebote bereits. Für die Regionen Dorneck/Thierstein und Solothurn/Lebern (Bucheggberg/Wasseramt) sind entsprechende Angebote in Planung. Anlässlich der BIKUKO Sitzung vom 20. August 2014 wurde informiert, dass die Regionale Kleinklasse in Olten von einer Privatschule geführt wird. Hinter der staatlich bewilligten Privatschule Olten GmbH stehen Direktion und Führung der Privatschulen Interlink Olten Holding GmbH. Die Privatschule Olten GmbH bietet auf der Primarschulstufe eine 5. bzw. 6. Klasse an. Darüber hinaus führen sie, gemäss der aktuellen solothurnischen Schulreform, eine Sek E und Sek P ab dem 7. Schuljahr und ein 10. Schuljahr. Interlink bietet zudem während der schulfreien Zeit Schülerinnen und Schülern der Volksschule Nachhilfeunterricht an, wenn insbesondere: Vor Prüfungen, bei ungenügenden Schulnoten, bei der Wahl der richtigen Schule, beim Übertritt in eine höhere Stufe. Laut Auskunft anlässlich der BIKUKO Sitzung wurde mitgeteilt, dass die Zeit gedrängt hat und die Durchführung einer RKK durch die HPSZ Olten aufgrund von der Budgetierung und der Planstellenzusage gescheitert sei, so dass man mittels separaten Vertrags auf die Privatschule ausweichen musste. Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Privatschule Olten nicht um eine Institution wie z.B. das Sonderpädagogische Zentrum Bachtelen (gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), mit welchem der Kanton eine langjährige Zusammenarbeit pflegt, sondern um eine kommerziell ausgerichtete Kapitalgesellschaft nach Obligationenrecht OR. Dass der Kanton nun einen Teil seines Schulangebots an Privatschulen delegiert, ist aus unserer Sicht bedenklich. Anlässlich der BIKUKO Sitzung wurde informiert, dass das HPSZ Olten nicht in der Lage war, die RKK durchzuführen und keine Gemeinde gefunden wurde, welche sich bereit erklärt habe, diese Aufgabe zu übernehmen. Laut Berichterstattung in der Solothurner Zeitung vom 20.11.14 dementiert die Schuldirektion Olten, dass sie konkret angefragt wurden und hält fest, dass sie bereit gewesen wären, eine RKK zu führen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Wann und wie wurden das HPSZ Olten und die Gemeinden angefragt, ob sie die Aufgabe der Durchführung einer RKK übernehmen können?
2. Ist es den 5 Schulen der HPSZ an den Standorten Balsthal, Grenchen, Solothurn, Olten und Breitenbach freigestellt, ob sie die Durchführung der RKK, welche unter der Führung der HPSZ liegt, übernehmen wollen oder nicht? Wenn nein, warum wurde dann die HPSZ Olten

nicht mit der Ausgestaltung der RKK beauftragt, resp. aus welchen Gründen war das HPSZ Olten nicht in der Lage, die RKK im Raum Olten selber durchzuführen?

3. Hatten das HPSZ Olten oder die Volksschule der Stadt Olten ein Konzept ausgearbeitet, welches dem VSA rechtzeitig, also vor Vertragsabschluss mit der Privatschule Olten unterbreitet wurde? Wenn ja, warum wurde nicht aufgrund dieses Konzepts eine Lösung mit der HPSZ gesucht?
4. Wurde bezüglich Durchführung der RKK im Raum Olten an einer Privatschule eine öffentliche Ausschreibung resp. ein Submissionsverfahren durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
5. Aufgrund welcher Qualifikationen bekam die Privatschule Olten den Zuschlag?
6. Die RKK in Herbetswil ist der Primarschule Aedermannsdorf-Herbetswil angegliedert und ist somit in ein pädagogisches Umfeld eingebettet, welches für eine gute Reintegration in die Regelklasse nötig ist. So sind der Austausch und Kontakt mit gleichaltrigen Kindern, ein sicherer, kindergerechter und somit sinnstiftender Pausenplatz, Turnhalle etc. garantiert.
 - a. Welche pädagogischen Mindestvorgaben an eine räumliche Ausgestaltung und somit an ein schulisches Umfeld sieht der Regierungsrat als nötig, damit die Reintegration eines Kindes, welches eine Verfügung aufgrund der Verhaltensauffälligkeit bekommt, gelingt?
 - b. Die Privatschule Olten hat ihre Kurse einerseits in Räumlichkeiten im „Hammer 2“ und die RKK an der Von Rollstrasse 24 untergebracht. Bei allen Räumlichkeiten handelt es sich nicht um wie oben beschriebene Schulhäuser mit Pausenplatz und der Möglichkeit zum Austausch mit gleichaltrigen Kindern, sondern um Gewerbe- und Handelsquartiere. In welchem Rahmen kann die RKK Olten ein pädagogisches Umfeld für die verhaltensauffälligen Kinder anbieten?
7. Wie werden die Eltern über die Beschulung ihres Kindes an einer Privatschule informiert und welche Möglichkeiten haben sie, wenn sie ihr Kind nicht an eine kommerziell ausgerichtete Schule schicken wollen?
8. Entsprechen die Anstellungsbedingungen und -voraussetzungen für das Personal denjenigen der anderen Regionalen Kleinklassen?
9. Welche Kosten sind für die Lösung mit einer Privatschule zu erwarten und wie setzen sie sich zusammen, insbesondere im Vergleich mit der RKK Herbetswil, welche durch das HPSZ Balsthal geführt wird?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die Spezielle Förderung umfasst gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe c des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ auch Massnahmen für Schüler und Schülerinnen mit einer Verhaltensauffälligkeit. Als neues Angebot für die Zielgruppe werden die Regionalen Kleinklassen (RKK) ab Schuljahr 2014/2015 aufgebaut. Zur Definition der Zuständigkeit, der Ziele und des Prozesses zur Aufnahme wurde § 36^{quater} VSG auf den 1. August 2014 eingeführt. Am 18. Dezember 2013 wurde der Regierungsrat vom Parlament beauftragt, den Schulversuch Spezielle Förderung mit den erarbeiteten Umsetzungserkenntnissen aus dem Schulversuch 2011–2014 und zusätzlichen organisatorischen Wahlmöglichkeiten zu verlängern.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2014 (RRB Nr. 2014/836) wurden die Details der Verlängerung und die in der vorgesehenen Zeit von 2014–2018 zu klärenden Fragen definiert. Unter anderem stehen Fragen zur Umsetzung der RKK im Zentrum: Regionale Verteilung, Verweildau-

¹⁾ BGS 413.111.

er der Schüler und Schülerinnen, Reintegrationsrate, Zuweisungsindikatoren wie auch die Kosten.

Die RKK ist ein hochschwelliges kantonales Schulangebot. Es ist organisatorisch innerhalb des Volksschulamts (VSA) dem Heilpädagogischen Schulzentrum (HPSZ) zugeordnet. Der Aufbau der RKK erfolgt aus Kapazitätsgründen gestaffelt. Einerseits braucht es Massnahmen in den Regelschulen, bis ein Schüler oder eine Schülerin überhaupt für die RKK in Frage kommt, und andererseits müssen auch die Angebote erst entstehen. Nach dem Aufbau der RKK in der Region Olten auf den 1. August 2014 startet die RKK in Dornach im März 2015 und die RKK der Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt ist für den Sommer 2015 geplant.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Wann und wie wurden das HPSZ Olten und die Gemeinden angefragt, ob sie die Aufgabe der Durchführung einer RKK übernehmen können?

Am 21. August 2013 wurden alle Schulleitungen der Region Olten zu einer Informationsveranstaltung in das HPSZ Olten eingeladen. Sie erhielten einen Einblick in die geplante RKK der Region Olten und den Auftrag mit ihren Gemeindebehörden bis Oktober 2013 zu klären, ob die RKK allenfalls bei ihrem Schulträger möglich wäre. Das VSA erhielt schriftliche Absagen von Trimbach und Rickenbach. Andere Absagen erfolgten mündlich. Mit Verantwortlichen der Stadt Olten erfolgte am 17. Dezember 2013 eine Besichtigung der Räume im Säli Schulhaus. Die Räume wären geeignet gewesen. Die Stadt Olten schickte vorerst eine Abmeldung und meldete dabei Eigenbedarf an. Im März 2014 konnte das Hochbauamt für die RKK kantonseigene Räume an der von Rollstrasse 24 in Olten zur Verfügung stellen. Eine Einmietung war somit nicht mehr vorgesehen.

Die Leitung des HPSZ hat mit der örtlichen Leitung des HPSZ Olten die eigenverantwortliche Durchführung der RKK für die Region Olten im Januar und Februar 2014 umfassend analysiert. Schon bald wurde deutlich, dass das HPSZ Olten die personellen und organisatorischen Erfordernisse nicht zeitgerecht per Sommer 2014 würde aufbauen können.

3.2.2 Zu Frage 2

Ist es den 5 Schulen der HPSZ an den Standorten Balsthal, Grenchen, Solothurn, Olten und Breitenbach freigestellt, ob sie die Durchführung der RKK, welche unter der Führung der HPSZ liegt, übernehmen wollen oder nicht?

Insofern Nein, als der Kanton sonderpädagogische Institutionen errichtet und führt (Art. 105 Abs. 2 KV), was auch für die RKK gilt (§ 36^{quater} Abs. 1 VSG). Die einzelnen Sonderschulen bilden gemeinsam das HPSZ und werden durch die Gesamtschulleitung innerhalb des VSA geführt. Die Gesamtschulleitung wurde auf den gleichen Zeitpunkt wie die Kantonalisierung eingesetzt (1. Januar 2014). Massgebend für die direkte Angliederung an eine der bestehenden Sonderschulen sind die vorhandenen Voraussetzungen wie kantonseigenes Personal und geeignete Räumlichkeiten. Für kantonale Räumlichkeiten ist das Hochbauamt zuständig.

3.2.3 Zu Frage 3

Hatten das HPSZ Olten oder die Volksschule der Stadt Olten ein Konzept ausgearbeitet, welches dem VSA rechtzeitig, also vor Vertragsabschluss mit der Privatschule Olten unterbreitet wurde? Wenn ja, warum wurde nicht aufgrund dieses Konzepts eine Lösung mit der HPSZ gesucht?

Dem VSA wurde keine konkrete Konzipierung für eine RKK in der Region Olten gemäss den kantonalen Vorgaben (§ 36^{quater} VSG) von einem örtlichen Schulträger vorgelegt.

3.2.4 Zu Frage 4

Wurde bezüglich Durchführung der RKK im Raum Olten an einer Privatschule eine öffentliche Ausschreibung resp. ein Submissionsverfahren durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Da die RKK Bestandteil des Schulversuches Spezielle Förderung 2014–2018 sind und zudem dringend gehandelt werden musste, kommen § 15 Absatz 2 Buchstaben e und h des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996¹⁾ zur Anwendung. Diese gesetzlichen Regelungen ermöglichen eine freihändige Vergabe bei Dringlichkeit und im Falle von Versuchs- und Studienzwecken.

3.2.5 Zu Frage 5

Aufgrund welcher Qualifikationen bekam die Privatschule Olten den Zuschlag?

Da es bis anhin in der Region Olten keine Sonderschule und auch keine Tagessonderschulangebote für normalintelligente Kinder mit Verhaltens- und Aufmerksamkeitsstörungen gibt und gab, wurden seit 2008 (Wegfall der eingrenzenden Vorgaben der Invalidenversicherung) einige Schüler bzw. Schülerinnen gestützt auf individuelle Verfügungen gem. §§ 37 ff VSG in der Privatschule Olten (PSO) geschult. Mit dieser Lösung gelang es, lange und teure Schulwege (z.B. nach Grenchen in die Institution Bachtelen) oder noch teurere Vollzeitaufenthalte in Internaten zu vermeiden. Die PSO hat ihre pädagogische und soziale Kompetenz und Tragfähigkeit wiederholt unter Beweis gestellt.

Die PSO verfügt über eine schlanke Organisationsstruktur, was sich in der bisherigen Zusammenarbeit stets als zielführend erwies. Nur die Flexibilität der Organisation PSO und der dortigen Lehrpersonen ermöglichten den Start im Sommer 2014 und die Durchführung der RKK im Rahmen des Schulversuches 2014–2018.

3.2.6 Zu Frage 6

Die RKK in Herbetswil ist der Primarschule Aedermannsdorf-Herbetswil angegliedert und ist somit in ein pädagogisches Umfeld eingebettet, welches für eine gute Reintegration in die Regelklasse nötig ist. So sind der Austausch und Kontakt mit gleichaltrigen Kindern, ein sicherer, kindergerechter und somit sinnstiftender Pausenplatz, Turnhalle etc. garantiert.

a) Welche pädagogischen Mindestvorgaben an eine räumliche Ausgestaltung und somit an ein schulisches Umfeld sieht der Regierungsrat als nötig, damit die Reintegration eines Kindes, welches eine Verfügung aufgrund der Verhaltensauffälligkeit bekommt, gelingt?

b) Die Privatschule Olten hat ihre Kurse einerseits in Räumlichkeiten im „Hammer 2“ und die RKK an der Von Rollstrasse 24 untergebracht. Bei allen Räumlichkeiten handelt

¹⁾ BGS 721.54.

es sich nicht um wie oben beschriebene Schulhäuser mit Pausenplatz und der Möglichkeit zum Austausch mit gleichaltrigen Kindern, sondern um Gewerbe- und Handelsquartiere. In welchem Rahmen kann die RKK Olten ein pädagogisches Umfeld für die verhaltensauffälligen Kinder anbieten?

Der Aufenthalt in der RKK ist per Definition befristet. Schulen in urbanen Räumen – wie bspw. das Hübeli in Olten – verfügen oft nicht über traditionelle Pausenplätze mit eigener Grünfläche. Jede Privatschule verfügt über eine Betriebsbewilligung, welche auch das Raumkonzept für den Unterricht und die Pausen berücksichtigt. Die RKK Olten ist nicht Teil der PSO, sondern des HPSZ und ist in die für die Zweckerfüllung geeigneten kantonalen Räumlichkeiten des Bildungscluster ‚Bildungsstadt Bifang‘ eingebettet. Die zentrale Lage ermöglicht es zudem den Schülerinnen und Schülern, selbstständig anzureisen und so Verantwortung zu übernehmen. Der Erlebnis-spielplatz Bifang liegt rund 200 Meter entfernt. Der Turn- und Sportunterricht findet ab Februar 2015 in der Turnhalle des Bifangschulhauses statt.

3.2.7 Zu Frage 7

Wie werden die Eltern über die Beschulung ihres Kindes an einer Privatschule informiert und welche Möglichkeiten haben sie, wenn sie ihr Kind nicht an eine kommerziell ausgerichtete Schule schicken wollen?

Die Eltern werden schon mehrere Wochen vor einem absehbaren Eintritt eines Kindes in eine RKK umfassend über die Ausrichtung und die Zielsetzungen dieser Klasse orientiert. Die elterliche Mitwirkung ist einer der Hauptpfeiler des Konzeptes. Ohne Mitwirkung der Eltern macht ein Eintritt in die RKK keinen Sinn.

Jede RKK richtet sich konsequent nach den Rahmenbedingungen der kantonalen Konzipierung aus und ist auf die Mitwirkung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) und der Schulträger angewiesen.

RKK-Schüler und -Schülerinnen besuchen keine Privatschule, sondern ein kantonales Schulangebot. Gemäss RKK-Konzept verbleiben sie administrativ weiterhin Schüler und Schülerin ihrer Herkunftsschule und erhalten auch die Schuldokumente von ihrer Schulgemeinde.

Analog der Handhabung anderer kantonalen Angebote im sonderpädagogischen Bereich, wird die RKK Olten durch einen privaten Träger mittels befristetem Leistungsauftrag geführt. Die räumliche Trennung der PSO und der RKK war eine kantonale Auflage im Leistungsvertrag.

3.2.8 Zu Frage 8

Entsprechen die Anstellungsbedingungen und -voraussetzungen für das Personal denjenigen der anderen Regionalen Kleinklassen?

Nein, die Anstellungsbedingungen sind nicht deckungsgleich. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es Regionale Kleinklassen an den Standorten Herbetwil und Olten. Das Personal der RKK in Herbetwil ist nach den kantonalen Regelungen (GAV) angestellt, wobei die Anstellungsverträge auf den 1. Januar 2015 von der Gemeinde Balsthal (bisherige Schulträgerin im Rahmen der Speziellen Förderung) auf den Kanton übergangen.

Das Verhältnis zwischen dem Kanton und der PSO ist – analog privater Sonderschulinstitutionen – durch eine Leistungsvereinbarung geregelt. Festgelegt sind darin der Pensenumfang und die dafür benötigten fachlichen Anforderungen des Personals.

3.2.9 Zu Frage 9

Welche Kosten sind für die Lösung mit einer Privatschule zu erwarten und wie setzen sie sich zusammen, insbesondere im Vergleich mit der RKK Herbetswil, welche durch das HPSZ Balsthal geführt wird?

Die Leistungsvereinbarung legt fest, dass der Kanton die PSO für die Bereitstellung von vorerst 10 bzw. 20 RKK-Plätzen (ab August 2015) mit einer Jahrespauschale in der Höhe von 700'000 Franken entschädigt. Der Kanton finanzierte zudem die Infrastrukturkosten (Schreibtische, Stühle, Kücheneinrichtung, Computer, Schulraumgerätschaften). Diese Infrastruktur gehört vollumfänglich dem Kanton und kann durch diesen auch nach einem Ablauf der Leistungsvereinbarung mit der Privatschule Olten weitergenutzt werden.

Die RKK in Herbetswil kostet den Kanton ähnlich viel. Noch bis zum 31. Dezember 2014 wurde die RKK Herbetswil von der Gemeinde Balsthal geführt und erst ab 1. Januar 2015 vom kantonalen HPSZ übernommen. Die jährlichen Kosten für 10 RKK-Plätze betragen rund 525'00 Franken netto. Wie bei der PSO in Olten sind Gebäude- und Gebäudenebenkosten nicht enthalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, DK, FI, MK, em
Volksschulamt (10) Wa, YK, ESP, eac, Eg, RUF, wic, uvb, cb (2)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker,
4564 Obergerlafingen
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat